

Kapitel 05 072
Landesförderungen der Weiterbildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

05 072 Landesförderungen der Weiterbildung

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 01	011	Gebühren und tarifliche Entgelte Vgl. Vermerk zu Titel 526 01 und 547 10.	—	—	—	—
119 01	011	Vermischte Einnahmen Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 95.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 05 072			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Kapitel 05 072:

Veranschlagt sind hier die Mittel der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

Kapitel 05 072
Landesförderungen der Weiterbildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

526 01	011	Sachverständige 1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden. 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einsparungen bei den Titeln 633 20 und 684 10 geleistet werden.	—	—	—	—
546 42	011	Leistungen zum Betrieb der Weiterbildungssuchmaschine NRW	74 000	74 000	—	72
547 10	252	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden.	42 200	42 200	—	39

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 20	152	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinbart. 3. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 526 01.	35 356 000	34 776 000	+580 000	34 772
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge	5 000 000	5 000 000	—	5 000
684 10	153	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. 1. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 633 20. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinbart. 3. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 526 01.	36 552 300	35 074 000	+1 478 300	37 270

Erläuterungen

Zu Titel 526 01:

Der Titel dient dem Nachweis der Aufwendungen für die Evaluierung der Weiterbildungsförderung.

Zu Titel 547 10:

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) finanziert.

Zu den Titeln 633 20 und 633 21:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Berücksichtigt ist in 2010 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 28 v.H. des Förderhöchstbetrags.

Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	51.130,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	66,50
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	23,00
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde	19,20

Von dem Ansatz des Titels 633 20 sind 4.800.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Mehr zur Erfüllung der Ansprüche nach dem Weiterbildungsgesetz.

Zu Titel 633 21:

Nach § 13 WbG sind vom Gesamtbudget der Volkshochschulen 5.000.000 EUR jährlich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Zu Titel 684 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Berücksichtigt ist in 2010 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 28 v.H. des Förderhöchstbetrags.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	39,90
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	13,80
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

Von dem Ansatz sind 5.200.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Mehr aufgrund der Umsetzung von 109.300 EUR aus Kapitel 15 055 Titel 684 64 und zur Erfüllung von gesetzlichen Ansprüchen nach dem Weiterbildungsgesetz.

Kapitel 05 072
Landesförderungen der Weiterbildung

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
686 21	153	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	300 000	300 000	—	300
686 30	153	Zuschüsse für die kulturelle Bergmannsbetreuung	73 200	73 200	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 21:

Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

-	den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund.	167 325	EUR
	die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e.V.	44 650	EUR
	die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V.	44 650	EUR
	die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW.	43 375	EUR
	Zusammen	300 000	EUR

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung ihrer Mitgliedseinrichtungen unterstützen.

Zu Titel 686 30:

Veranschlagt sind Zuschussmittel für anteilige Personalaufwendungen der "Revierarbeitsgemeinschaft für kulturelle Bergmannsbetreuung" (REVAG).

Kapitel 05 072
Landesförderungen der Weiterbildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 95
Förderung der Innovation der Weiterbildung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 01 überschritten werden.
4. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden.
5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

546 95	253	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
547 95	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen	25 000	25 000	—	19
633 95	152	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—
686 95	153	Zuschüsse an Sonstige	232 000	232 000	—	232
		Summe Titelgruppe 95	257 000	257 000	—	251
		Gesamtausgaben Kapitel 05 072	77 654 700	75 596 400	+2 058 300	77 704

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 95:

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Einrichtungen, mit denen ein innovativer Beitrag des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes geleistet wird.

Zu Titel 547 95:

Gemäß § 21 WbG haben die Bezirksregierungen jährlich eine Regionalkonferenz abzuhalten. Die Durchführung der Konferenz verursacht Kosten in Höhe von 5.000 EUR je Bezirksregierung, die vom Land zu tragen sind.
Weiterhin veranschlagt sind Aufwendungen zur Förderung eines die Bildungsbeteiligung erhöhenden Qualitätswettbewerbs.